

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

Artikel 1

§ 4 (1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebühren

(1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

1. 1. für die Bestattung von Personen

1. 1. 1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	440,00 €
1. 1. 2	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten in muslimischen Gräbern	520,00 €
1. 1. 3	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	520,00 €
1. 1. 4	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren in muslimischen Gräbern	600,00 €
1. 1. 5.	im Alter von 10 und mehr Jahren	910,00 €
1. 1. 6	im Alter von 10 und mehr Jahren in muslimischen Gräbern	1.070,00 €
1. 1. 7	in Tiefgräbern	1.140,00 €
1. 1. 8	in Rasengräbern	990,00 €

1. 2. für die Beisetzung von Urnen

1. 2. 1	in Erdgräbern	440,00 €
1. 2. 2	in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	325,00 €
1. 2. 3	in Rasengräbern	475,00 €

2. Grabgebühren

2. 1 für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen

		<u>Nutzungsdauer</u>	
2. 1. 1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	610,00 €
2. 1. 2	im Alter von 1 bis zu 10 Jahren	12 Jahre	965,00 €
2. 1. 3	im Alter von 10 und mehr Jahren	20 Jahre	2.045,00 €
2. 1. 4	im Alter von 10 und mehr Jahren mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.380,00 €

2. 2 für die Überlassung eines

2. 2. 1	Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.120,00 €
2. 2. 2	gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.120,00 €
2. 2. 3	Baumreihengrab	15 Jahre	1.785,00 €
2. 2. 4	Urnenreihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.310,00 €
2. 2. 5	anonymen Urnengrabes	15 Jahre	935,00 €

2.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.3.1 an Erdwahlgräbern

	<u>Nutzungsdauer</u>	
2.3.1.1 einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	920,00 €
2.3.1.2 einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.428,00 €
2.3.1.3 einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.810,00 €
2.3.1.4 einstellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.145,00 €
2.3.1.5 zweistellig, einfachtief	20 Jahre	5.310,00 €
2.3.1.6 zweistellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	5.900,00 €
2.3.1.7 dreistellig, einfachtief	20 Jahre	7.800,00 €
2.3.1.8 vierstellig, einfachtief	20 Jahre	10.300,00 €
2.3.1.9 fünfstellig, einfachtief	20 Jahre	12.800,00 €
2.3.1.10 sechsstellig, einfachtief	20 Jahre	15.050,00 €
2.3.1.11 achtstellig, einfachtief	20 Jahre	19.910,00 €

2.3.1 an Erdwahlgräbern

	<u>Nutzungsdauer</u>	
2.3.1.12 einstellig, doppeltief	20 Jahre	3.580,00 €
2.3.1.13 einstellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	3.915,00 €
2.3.1.14 zweistellig, doppeltief	20 Jahre	6.840,00 €
2.3.1.15 zweistellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	7.430,00 €
2.3.1.16 Rasenerdgrab	20 Jahre	2.810,00 €
2.3.1.17 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	880,00 €
2.3.1.18 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.380,00 €
2.3.1.19 muslimisches Grab, einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.890,00 €
2.3.1.20 Gruft	20 Jahre	31.570,00 €

2.3.2 an Urnenwahlgräbern

	<u>Nutzungsdauer</u>	
2.3.2.1 Erdurnenwahlgrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.2 gärtnergepflegtes Erdurnenwahlgrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.3 Erdurnenwahlgrab im Urnenring	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.4 Erdurnenwahlgrab mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.885,00 €
2.3.2.5 Rasenurnengrab	15 Jahre	1.695,00 €
2.3.2.6 Nische in einer Urnenwand	15 Jahre	2.085,00 €
2.3.2.7 Hangurnengrab	15 Jahre	2.655,00 €
2.3.2.8 Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	1.095,00 €
2.3.2.9 Baumgrab	15 Jahre	2.355,00 €

2.3.3 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts

- 2.3.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode:
wie 2.3.1.1 bis 2.3.1.20 und
2.3.2.1 bis 2.3.2.9
- 2.3.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer:
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs-
periode zur erneuten Nutzungsdauer.
Angefangene Jahre werden dabei voll
gerechnet.

3. Sonstige Gebühren

3. 1	für den Einsatz eines Trägers	75,00 €
3. 2	für die Benutzung einer Leichenhalle	390,00 €
3. 3	für die Benutzung einer Aussegnungshalle	550,00 €
3. 4	für die Benutzung eines Urnenaussegnungsraums	340,00 €
3. 5	für die Benutzung einer Orgel	53,00 €
3. 6	für die Benutzung der digitalen Medientechnik	20,00 €

3. 7 für die Durchführung von Ausgrabungen und Entnahmen

3. 7. 1	von Verstorbenen und Gebeinen	1.626,00 €
3. 7. 2	von Urnen in Erdgräbern	446,00 €
3. 7. 3	von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	320,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4. 1	für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals	66,00 €
------	---	---------

4. 2 für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung

4. 2. 1	bei einer befristeten auf Zulassung auf 10 Jahre	220,00 €
4. 2. 2	bei einer Einzelzulassung	80,00 €
4. 3	für einen Urnenversand	110,00 €

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 12.12.2019
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.12.2019